

Begründung zur
10. Änderung des Flächennutzungsplans
der Stadt Lebus

im Bereich „Windpark Lebus“

für die Darstellung einer Sonderbaufläche
für Erneuerbare Energien
und zugleich eines Beschleunigungsgebiets
für die Windenergie an Land



Planungsträger: Stadt Lebus
c/o Amt Lebus
Breite Str. 1
15326 Lebus

Planverfasser: Planungsbüro Petrick GmbH & Co. KG
Hebbelstraße 38
14469 Potsdam

Entwurf, Februar 2026



Inhaltsverzeichnis:

1	Planungsgegenstand	4
1.1	Anlass der Planänderung	4
1.2	Lage und Inhalt der Planänderung.....	6
1.2.1	Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen im Beschleunigungsgebiet.....	7
1.3	Ausgangssituation.....	8
1.4	Verfahren	9
2	Planerische Rahmenbedingungen.....	10
2.1	Rechtliche Grundlage.....	10
2.2	Übergeordnete Planung	11
2.2.1	Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg	11
2.2.2	Regionalplanung Oderland-Spree	12
3	Landschaftsplanerische Aspekte	14
3.1	Landschaftsprogramm	15
3.2	Landschaftsrahmenplan	15
3.3	Landschaftsplan	16
4	Auswirkungen der 10. Änderung.....	16
4.1	Haushaltsmäßige Auswirkungen.....	16
4.2	Auswirkungen auf die wirtschaftliche Infrastruktur	17
4.3	Umweltauswirkungen.....	17
4.3.1	Geschützte Gebiete nach Naturschutzrecht und Wasserrecht.....	17
4.3.2	Verträglichkeit für natura-2000-Gebiete	18
4.3.3	Flächen und Objekte des Denkmalschutzes	19
4.3.4	Immissionsschutz	19
4.3.5	Biotop- und Artenschutz	20
5	Vermeidung und Ausgleich	21
6	Gesetze und Quellen	21

Anhang:

Anlage 1: Bewertung der 10. Änderung des FNP Lebus anhand des Kriteriengerüsts Photovoltaik-Freiflächenanlagen aus dem Sachlichen Teilregionalplan-Entwurf „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree (2025)



Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1: Änderungsbereich (grau) und geplante Sonderbaufläche (orange) der 10. Änderung.	4
Abb. 2: Auszug aus der Festlegungskarte Entwurf Januar 2024 des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree mit Darstellung des Vorranggebiets Windenergienutzung „VR WEN 19 Lebus - Mallnow – Podelzig“ (farbig).....	13
Abb. 3: Schutzgebiete im 5-km-Umkreis (rosa) um die S EE (orange) der 10. FNP-Änderung.....	18

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1: Flächenbilanz der 10. Änderung des FNP der Stadt Lebus	7
Tabelle 2: Übersicht zum Aufstellungsverfahren der 10. Änderung des FNP	9
Tabelle 3: Schutzgebiete im 5-km-Radius um die Sonderbaufläche der 10. FNP-Änderung.	18



1 PLANUNGSGEGENSTAND

1.1 Anlass der Planänderung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lebus hat in ihrer Sitzung am 05.12.2024 die Einleitung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lebus beschlossen (Beschluss Nr. 68-12/2024) anlässlich der Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (vBP) Windpark Podelzig – Lebus, hier Stadt Lebus“ der Stadt Lebus.

Ziel ist die Darstellung einer Sonderbaufläche (S) für Erneuerbare Energien (EE) entsprechend des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Windpark Lebus“ mit der in Abb. 1 dargestellten Gebietskulisse. Hintergrund ist das geplante Repowering vom Windpark Podelzig-Lebus, für das die Nachbargemeinde Podelzig ebenfalls Änderungen ihrer Bauleitplanung vornimmt.

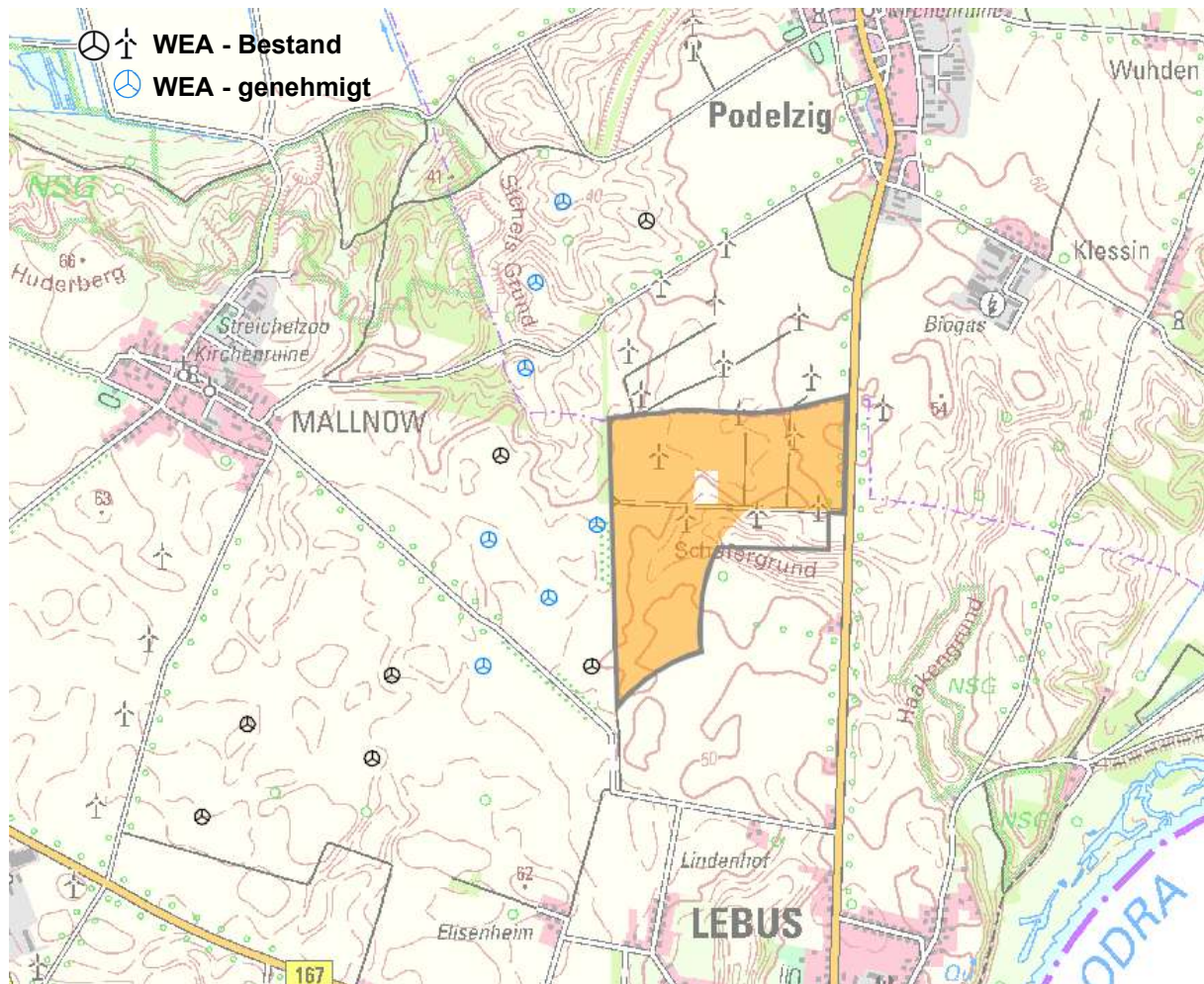


Abb. 1: Änderungsbereich (grau) und geplante Sonderbaufläche (orange) der 10. Änderung.

Die geplante S EE wird zugleich als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land („WIND“) gemäß §249c BauGB ausgewiesen. Flächen außerhalb der S EE werden Flächen für die Landwirtschaft. Kartenbasis: DTK50 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0), Nov. 2024.



Der Flächennutzungsplan (FNP) wird gemäß § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren geändert, da der wirksame FNP (03.07.2006, 1. Änderung und Ergänzung – Blatt 1 und 2) den Lebuser Bereich des Windparks als „Sonderbaufläche Windkraft“ und „Fläche für Landwirtschaft“ darstellt.

Die 10. Änderung beinhaltet die Fläche der rechtswirksamen 3. FNP-Änderung (2020) und übernimmt für diese nachrichtlich die Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft, in der eine Altablagerung der ehemaligen Deponie symbolisch gekennzeichnet ist.

Die Planzeichnung enthält eine Übersicht der aktuellen Darstellungen des FNP (2006 & 2020) im Änderungsbereich sowie die geplanten Darstellungen der 10. Änderung.

Die geplante Sonderbaufläche Erneuerbare Energien (S EE) ist ein Windenergiegebiet laut Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und wird durch die 10. Änderung neben der vorrangigen Nutzung für Windenergieanlagen (WEA) auch der Nutzung für Photovoltaikanlagen zugänglich gemacht, um eine flexiblere Entwicklungsmöglichkeit oder auch Mehrfachflächennutzung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. Anlagengenehmigungsverfahren zu ermöglichen.

Die europäische Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EERL/RED III) 2023/2413 vom 18.10.2023 mit dem Ziel, den Anteil an erneuerbaren Energien am Bruttoendenergieverbrauch der Union bis zum Jahr 2030 auf mindestens 42,5 % zu erhöhen, wurde mit dem sogenannten Umsetzungsgesetz¹ in nationales Recht umgesetzt. Dementsprechend sind gemäß § 249c Absatz 1 BauGB Windenergiegebiete nach § 2 Nummer 1 WindBG in Flächennutzungsplänen (vorbehaltlich des Absatzes 2) zugleich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land darzustellen.

Dies erfordert bereits auf Planungsebene auch die Anordnung geeigneter Maßnahmen, die auf Projektebene zur Vermeidung/Minderung von potenziellen negativen Umweltauswirkungen umgesetzt werden müssen (siehe hierfür Kapitel 0). Mit Umsetzung entfallen auf Genehmigungsebene weitgehend die natur- und artenschutzrechtlichen Prüfpflichten (UVP-Prüfung, Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung) bzw. werden diese auf ein Screening (Ermittlung höchstwahrscheinlich erheblicher unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen des konkreten Vorhabens, die auf Planungsebene nicht ermittelt wurden und nicht durch entsprechende Maßnahmen gemindert werden können) reduziert.

Im Umweltbericht zur Planänderung werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen und Vermeidungsmaßnahmen dargelegt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke oder Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder Gebiete mit landesweit bedeutendem Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes betroffen sind, da Verstöße gegen § 44 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht zu erwarten oder vermeidbar sind.

¹ Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes. BGBl. 2025 I Nr. 189 vom 14.08.2025



Somit liegt für den Bereich der 10. Änderung kein Ausschlusskriterium gemäß § 249c Absatz 2 BauGB vor (vgl. Kapitel 4.3) und deren Sonderbaufläche ist zugleich als Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land darzustellen.

1.2 Lage und Inhalt der Planänderung

Die 10. Änderung des FNP im Bereich „Windpark Lebus“ liegt im Norden des Stadtgebiets an der Grenze zur Gemeinde Podelzig im Bereich des Windparks Podelzig-Lebus innerhalb einer durch Windenergie und Landwirtschaftliche Nutzung geprägten Gebietskulisse (vgl. Abb. 1).

Die Lage der geplanten S EE berücksichtigt Abstände von mehr als 900 m zu den nächsten Wohnbauflächen von Lebus und rund 1.400 m zu denen im Ortsteil Mallnow gemäß FNP. Die nächstgelegene gemischte Baufläche von Podelzig ist mind. 950 m entfernt, Wohnbauflächen von Podelzig und dessen Ortsteil Klessin liegen in mind. 1.150 bzw. 1.450 m Entfernung gemäß FNP Podelzig 2005 und dem in Aufstellung befindlichen gemeinsamen Flächennutzungsplan der Gemeinden Reitwein und Podelzig (Stand Vorentwurf).

Östlich des Änderungsbereichs verläuft die Bundesstraße B 112. Die westliche Begrenzung ist die Bahntrasse der seit 2000 stillgelegten Bahnstrecke Küstrin-Kietz – Frankfurt (Oder). Das Plangebiet wird von einem Feldweg gequert, der für die Erschließung vom Windpark seinerzeit ausgebaut wurde. Dies ist kein öffentlich gewidmeter Weg, sondern ein fiskalischer Verkehrsweg, dessen Benutzung mit der Stadt Lebus vertraglich zu regeln ist.

Der räumliche Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans ist seinem Maßstab 1:10.000 entsprechend nicht flächenscharf.

Die Planänderung erfolgt für die Aufstellung des Bebauungsplans Windpark Lebus (infolge der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Windpark Podelzig – Lebus, hier Stadt Lebus“) und umfasst Flurstücke der Flur 2 und 3 der Gemarkung Lebus ganz oder teilweise auf einer Gesamtfläche von rund 89 ha.

Mit der 10. Änderung des FNP werden Flächenkulisse und Zweckbestimmung der Sonderbaufläche entsprechend dem Sondergebiet der parallel in Aufstellung befindlichen 1. Änderung des vBP für den Bebauungsplan Windpark Lebus angepasst.

Die 10. FNP-Änderung beinhaltet:

- Gebietsangepasste Darstellung und Nutzungsänderung der bisherigen Sonderbaufläche „Windkraft“ zur Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ gemäß §§ 1 (1) Nr. 4 und 11 (2) BauNVO i.V.m. § 5 (2) Nr. 1 BauGB,
- Gebietsanpassung umfasst
 - o Darstellung von Teilbereichen der bisherigen Sonderbaufläche S Windkraft als Flächen für Landwirtschaft,
 - o Darstellung von bisherigen Flächen für Landwirtschaft im Änderungsbereich (zum Teil mit Bestands-WEA bestanden) als Sonderbaufläche EE gemäß §§ 1 (1) Nr. 4 und 11 (2) BauNVO i.V.m. § 5 (2) Nr. 1 BauGB
- Darstellung der S EE zugleich als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land gemäß § 249c BauGB



Unverändert werden im Änderungsbereich nachrichtlich die Gastrasse als unterirdische Hauptversorgungsleitung und symbolisch lineare Gehölze gemäß dem Bestand an Windschutzhecken oder Bäumen dargestellt (ohne Normcharakter).

Im Bereich der 10. Änderung wird auf die Darstellung des ehemaligen Windeignungsgebietes von 2004 aus dem Sachlichen Teilregionalplan (sTRP) "Windenergienutzung" der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree verzichtet, da dieser nicht mehr rechtskräftig ist. Im FNP 2006 wurde die Begrenzung der Sonderbaufläche Windkraft an die Eignungsgebietskulisse vom sTRP 2004 angepasst.

Die Flächenbilanz der 10. Änderung des FNP ist wie folgt:

Tabelle 1: Flächenbilanz der 10. Änderung des FNP der Stadt Lebus

Flächendarstellung	FNP 2006 [ha]	10. Änderung [ha]
Änderungsbereich	89,1	89,1
Sonderbaufläche Windkraft	25	-
Sonderbaufläche Erneuerbare Energien, zugleich Beschleunigungsgebiet Windenergie	-	79,9
Fläche für Landwirtschaft	64,1	9,2

1.2.1 Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen im Beschleunigungsgebiet

In der Planzeichnung werden im Textteil gemäß § 249c Absatz 3 BauGB geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von WEA und ihrem Netzanschluss dargestellt und kartografisch verortet, um in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 ermittelte mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern. Die folgenden Maßnahmen wurden aus Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag zur Planänderung abgeleitet:

Minderungsmaßnahmen i.S.d. § 249c (3) BauGB

Gemäß § 249c (3) Satz 3 BauGB sind bei der Darstellung von Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und ihrem Netzanschluss darzustellen. In Anlehnung an Anlage 3 Punkt II.1 BauGB werden anhand der ermittelten Umweltauswirkungen gemäß dem Umweltbericht und dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur 10. FNP-Änderung die nachfolgenden Minderungsmaßnahmen formuliert, die in Abhängigkeit der tatsächlichen Betroffenheit im Rahmen des konkreten Antrages nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz präzisiert werden können:

- *II.1.a) ökologische Baubegleitung und zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung*

Zur Minderung baubedingter Beeinträchtigungen in der Brutzeit soll die Bautätigkeit ab 01.09. bis 15.03. begonnen werden, sodass keine Vögel auf den Flächen brüten bzw. sich dort auch nicht ansiedeln (Vergrämung durch Bautätigkeit). Alternativ oder bei länger als zweiwöchigen



Baupausen können spätestens im Februar Flatterbänder auf der Fläche als Vergrämuungsmaßnahme ausgebracht werden, sodass auch während der Brutzeit Brutvorkommen ausgeschlossen sind. Baumaßnahmen in der Brutzeit bedürfen einer ökologische Baubegleitung. Eingriffe in Gehölze sind nur im Zeitraum 01.10. bis 28./29.02. zulässig (Ausschluss Betroffenheit Gehölzbrüter und Fledermäuse).

- *II.1.b) anlagebedingte Minderungsmaßnahmen zum Schutz von Greifvögeln - Mastfußgestaltung*

Zur Absenkung des Restrisikos von Greifvogel-Kollisionen wird das Anlagenumfeld unattraktiv gestaltet. Auf breite Saumstreifen im Umring der Aufstellfläche wird verzichtet und die Vegetation im Bereich des Mastfußes möglichst hochgehalten. Es ist eine Spontan-Sukzession vorzusehen, die max. 1x jährlich, mindestens aber alle 3 Jahre, jeweils im August, gemäht wird.

- *II.1.c) betriebsbedingte Minderungsmaßnahmen - Schutzmaßnahme nach Anlage 1 Abschnitt 2 des Bundesnaturschutzgesetzes für kollisionsgefährdete Brutvogelarten als Einzelbrutpaare für den Fall, dass der untere Rotordurchlauf 80 m unterschreitet*

Bei Betroffenheit des zentralen Prüfbereichs des kollisionsgefährdeten Rotmilans sind die WEA mit einem unteren Rotordurchlauf von weniger als 80 m ab Beginn des landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignisses bis 24 Stunden nach Beendigung im Umkreis von 250 m um den Mastfußmittelpunkt im Zeitraum 01.04. – 31.08. von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten.

- *II.1.c) betriebsbedingte Minderungsmaßnahmen - Fledermausschutz*

Als Vermeidungsmaßnahme für ein nach AGW-Erlass (MLUK 2023) in Brandenburg deutlich erhöhtes Tötungsrisiko von schlaggefährdeten Fledermausarten ist eine vorsorgliche Abschaltung der Windenergieanlagen vorzusehen.

Die Abschaltparameter formuliert Anlage 3, Kapitel 2.3.1 AGW-Erlass wie folgt:

- 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
- Windgeschwindigkeit $\leq 6,5$ m / Sek
- Lufttemperatur $\geq 10^{\circ}\text{C}$
- Niederschlag $\leq 0,2$ mm/h

Nach AGW-Erlass sind in dort definierten Funktionsräumen besonderer Bedeutung Abschaltzeiten im Zeitraum 01.04.-31.10. erforderlich, in Funktionsräumen allgemeiner Bedeutung im Zeitraum 11.04.-31.05. und 01.07.-15.10 (s. Karte „Verortung Minderungsmaßnahmen“ auf der Planzeichnung).

Der Vorhabenträger kann freiwillig ein zweijähriges Gondelmonitoring durchführen, um standortangepasste Abschaltzeiten in Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde zu ermitteln.

1.3 Ausgangssituation

Der Windpark Podelzig-Lebus wurde seinerzeit über vorhabenbezogene Bebauungspläne beider Kommunen entwickelt. Für das Repowering des Windparks sind jetzt Planänderungen für Podelzig und Lebus eingeleitet.



Der FNP 2006 wurde nach den Vorschriften des BauGB 2002 ohne Umweltprüfung zu Ende geführt. Die Sonderbaufläche „Windkraft“ stellt die Sondergebietsflächen des rechtskräftigen vBP Windpark Podelzig-Lebus (2001/2002) nachrichtlich nur teilweise dar, sofern sie innerhalb der Kulisse vom damaligen Eignungsgebiet Nr. 20 nach dem sTRP „Windenergienutzung“ 2004 lagen. Die außerhalb des Eignungsgebiets Nr. 20 liegenden Sondergebietsflächen des rechtskräftigen vBP Windpark Podelzig-Lebus wurden nicht als Sonderbaufläche in den FNP übernommen, sondern als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt; für die dort errichteten WEA gilt der Bestandsschutz.

Die Landwirtschaftsflächen im Änderungsbereich werden mit Ausnahme der ehemaligen Deponie (Bereich der 3. FNP Änderung 2020), überwiegend als Intensivacker genutzt und nur kleinräumig für die Windenergie: sechs WEA der 1,3 MW-Klasse sind im Änderungsbereich seit 2003 in Betrieb; vier davon liegen innerhalb der Sonderbaufläche des aktuellen FNP, zwei auf Flächen für die Landwirtschaft. Seit 2002 werden nördlich des Änderungsbereichs in der Gemeinde Podelzig acht WEA westlich der B112 betrieben, eine Weitere östlich der B112 seit 1995.

Der nördlich an die 10. Änderung angrenzende wirksame FNP Podelzig 2005 stellt ein Sondergebiet für Windkraft dar, für das die eingeleitete 4. Änderung des FNP Podelzig analog die Nutzungsänderung für Erneuerbare Energien darstellt.

1.4 Verfahren

Die 10. FNP-Änderung erfolgt als Regelverfahren einschließlich einer Umweltprüfung nach § 2 (4) i.V.m. § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB (vgl. Kapitel 4.3).

Somit erfolgt materiell die Neuausweisung gemäß Art. 2 Nr. 9a EE-RL 2023² mit der

- Darstellung einer Sonderbaufläche Erneuerbare Energien als ein Beschleunigungsgebiet für Windenergie

Eine Übersicht zu den Verfahrensschritten der 10. Änderung gibt die nachstehende Tabelle 2.

Tabelle 2: Übersicht zum Aufstellungsverfahren der 10. Änderung des FNP

Aufstellungsbeschluss	05.12.2024
Frühzeitige Beteiligung	07.07.2025 - 06.08.2025
Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss	
Förmliche Beteiligung	
Abwägungsbeschluss / Feststellungsbeschluss	

²„Richtlinie (EU) 2023/2413 des europäischen Parlaments und des Rates“ vom 18. Oktober 2023 (https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202302413).



2 PLANERISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Rechtliche Grundlage

- Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BAnzAT 30.04.2020 B4; zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4) (AVV LFH)
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist (BauGB)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist (BauNVO)
- Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz vom 6. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 05], S.40), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 24], S., ber. [Nr. 40]) (BbgAbfBodG)
- Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.9) (BbgDSchG)
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist (BBodSchG)
- Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist (FStrG)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist (BImSchG)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist (BNatSchG)
- Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert worden ist (EEG)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist (UVPG)



- Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 12. August 2025
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist (PlanZV)
- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist (ROG)
- Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist (WindBG)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 18])
- Brandenburgisches Flächenzielgesetz (Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes), Gesetz- und Verordnungsblatt: I/2023/Nr. 3 vom 02.03.2023 (BbgFzG)
- Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17]) – BbgNatSchAG
- Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.79)
- Hauptsatzung der Stadt Lebus (2009) mit 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lebus vom 28.04.2022, abgelöst durch die Hauptsatzung der Stadt Lebus vom 10.03.2025
- Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes - Gebietseigene Gehölze (Gehölzerlass Brandenburg) vom 15. Juli 2024 (Amtsblatt Nr. 31, S.667)

2.2 Übergeordnete Planung

2.2.1 Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg

Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR), veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. II - 2019, Nr. 35, 13. Mai 2019), formuliert für die Windkraftnutzung als Ziel bzw. Grundsatz der Raumordnung allgemein:



Z 8.2 „Gebiete für die Windenergienutzung sind im Land Brandenburg in den Regionalplänen festzulegen.“

G 8.1 (1) „Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase soll eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden.“

Die Bereiche der 10. Änderung liegen nicht im Freiraumverbund Z 6.2 gemäß Festlegungskarte LEP HR.

Es besteht somit kein Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung im LEP HR (bestätigt durch Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung (29.07.25).

2.2.2 Regionalplanung Oderland-Spree

Die Planung liegt in der Region Oderland-Spree. Die Windenergienutzung u.a. im Bereich der 10. Änderung des FNP folgt von jeher dem regionalplanerischen Ansinnen, begonnen mit Darstellung einer sogenannten Windvorteilsfläche anlässlich eines hohen Windenergiepotenzials. Es folgten Festlegungen als Windeignungsgebiet ab 2004 für Teile der Gemarkungen Lebus, Mallnow und Podelzig in sachlichen Teilregionalplänen „Windenergienutzung“ (sTRP) der Region.

Ziele der Raumordnung sind im sTRP „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ verankert (veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42/2021 vom 27.10.2021).

Aktuell ist der sTRP „Erneuerbare Energien“ (sTRP-EE) der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree in Aufstellung, er beinhaltet Ziele (Z) und Grundsätze (G) für die Windenergienutzung mit Vorranggebieten für Windenergieanlagen (VR WEN) in der Festlegungskarte. Der erste Entwurf wurde am 29. Januar 2024 gebilligt und ein Beteiligungsverfahren wurde durchgeführt. Der zweite Entwurf 2025 war vom 7. Juli bis einschließlich 8. August 2025 in der Beteiligung. Als in Aufstellung befindlicher Plan stellt er ein „sonstiges Erfordernis der Raumordnung“ dar (§ 3 (4), (4a) Raumordnungsgesetz (ROG)).

Gemäß § 4 ROG sind bei allen raumbedeutsamen Planungen Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Vorranggebiete für die Windenergienutzung sind gemäß § 2 Nr. 1 a) WindBG Windenergiegebiete für raumbedeutsame Windenergieanlagen an Land im Sinne des § 2 Nr. 3 WindBG vorgesehen. Die raumbedeutsame Windenergienutzung setzt sich in diesen Gebieten gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen, auch konkurrierenden Nutzungen, durch. Vorranggebiete besitzen keine außergebietliche Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Absatz 3 Nr. 3 BauGB (vgl. Plantext sTRP 2025).

Die S EE der 10. Änderung beinhaltet Flächen des „VR WEN 19 Lebus - Mallnow – Podelzig“ (Z1) des 2. Entwurfs sTRP-EE 2025 und berücksichtigt somit die geplante Funktion der Vorrangwirkung für die Windenergienutzung gemäß § 7 Absatz 3 Nr. 1 ROG als sonstiges Erfordernis der Raumordnung.

Positivkriterien (PK) für das VR WEN 19, welche das kommunale Interesse an Windenergie und der Festlegung als Vorranggebiet unterstreichen sind:



- der rechtskräftige Bebauungsplan (Gem. Lebus u. Podelzig vBP „Windpark Podelzig-Lebus“) - **PK 01**
- realisierte und genehmigte WEA - **PK 03**
- geplante WEA - **PK 04**

Als Abgrenzungskriterien für das VR WEN 19 wurden regionalplanerisch folgende Negativkriterien (NK) und einzelfallbezogene Kriterien (EK) berücksichtigt:

- 1000 m Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden nach § 30 und § 34 BauGB im Südosten (Lebus) und Westen (Mallnow) - **NK 02**
- 800 m Vorsorgeabstände in Bereichen von Bauleitplänen im Nordosten (Podelzig) - **NK 03**
- östlich, südöstlich und südwestlich 800 m Vorsorgeabstand zu Splittersiedlungen und Wohngebäuden im Außenbereich - **NK 04**
- Freiraumverbund LEP HR im Nordwesten - **NK 07**
- NSG Oderhänge Mallnow im Nordwesten - **NK 08**
- FFH Oderhänge Mallnow im Nordwesten - **NK 11**
- Linienförmige Infrastruktur (Bundesstraße mit Anbauverbotszone, südlich B 167 und östlich B112) - **NK 19**
- Im Sinne der Kompaktheit endet VR WEN 19 südwestlich an der westlichsten, errichteten WEA, um den unvorbelasteten, westlichen Raum nicht mit einer schlauchförmigen Erweiterung zu belasten - **EK 20**

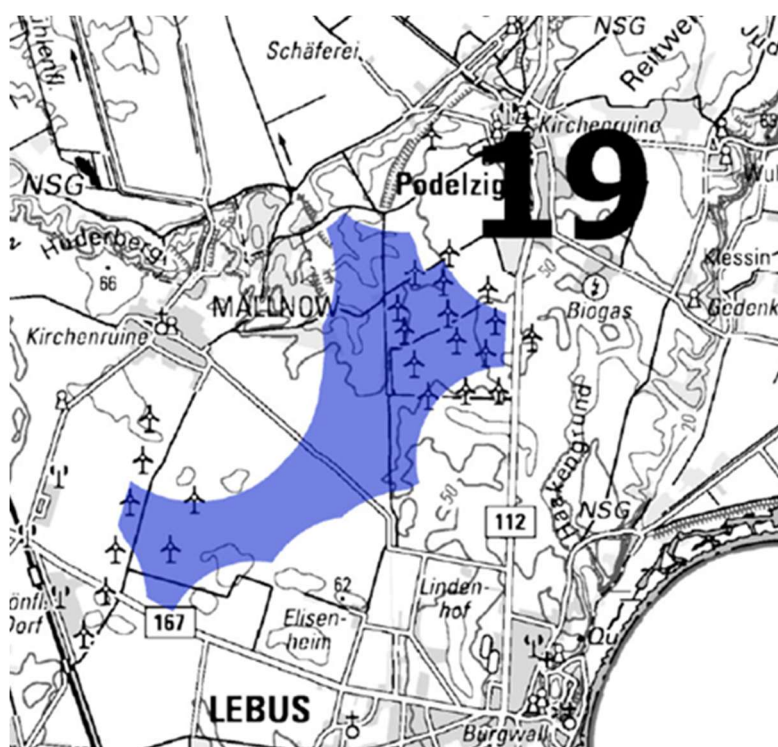


Abb. 2: Auszug aus der Festlegungskarte Entwurf Januar 2024 des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree mit Darstellung des Vorranggebiets Windenergienutzung „VR WEN 19 Lebus - Mallnow – Podelzig“ (farbig).

Die Stadt berücksichtigt mit der S EE in der 10. Änderung des FNP, die gleichzeitig als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land ausgewiesen wird, die geplante Vorrangwirkung der Windenergienutzung der Regionalplanung. Anlässlich des gemeindlichen Gestaltungsspielraums gemäß § 245e Abs. 5 BauGB sowie den Sonderregelungen für Repoweringvorhaben gemäß § 249 BauGB i.V.m. § 16b Bundesimmissionsschutzgesetz, ist die Kulisse



der Sonderbaufläche Erneuerbare Energien etwas weiter gefasst als das VR WEN 19. Die regionalplanerischen Vorsorgeabstände sollen die Einhaltung der Nacht-Immissionsrichtwerte sichern und eine optisch bedrängende Wirkung von WEA für Anwohner vermeiden. Der Ausschluss optischer Bedrängung ist in der Regel gewährleistet, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der WEA bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Gesamthöhe der WEA entspricht (vgl. § 249 Absatz 10 BauGB).

Die S EE der FNP-Änderung berücksichtigt mind. 510 m zum nächsten einzelnen Wohngebäude im Außenbereich, sie bemisst sich vom Feldweg als Zuwegung im S EE. Der FNP stellt keine WEA-Standorte dar, die Gebietskulisse schließt eine optisch bedrängende Wirkung für WEA durch den Vorsorgeabstand aus.

Die Einhaltung von Immissionsrichtwerten ist Gegenstand des Anlagengenehmigungsverfahrens nach BImSchG und wird gegebenenfalls über Betriebsbeschränkungen der WEA sichergestellt, sodass inhaltlich die Vorsorgekriterien der Regionalplanung durch die 10. FNP-Änderung und dem damit vorbereiteten Repowering berücksichtigt werden.

Zum Thema Photovoltaik (PV) formuliert der 2. Entwurf des sTRP-EE den Grundsatz G 1 „Die Träger der Bauleitplanung sollen durch Berücksichtigung des Kriteriengerüsts (Anlage Kriteriengerüst Photovoltaik-Freiflächenanlagen) zu einer raumverträglichen Entwicklung von raumbedeutsamen Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) beitragen“. Das Kriteriengerüst definiert Positiv-, Negativ- und Abwägungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) und ist als sonstiges Erfordernis der Raumordnung (§ 3 (4), (4a) ROG) beachtlich. Der Entwurf 2025 sieht vor: „Entspricht eine Fläche einem oder mehreren positiven Kriterien, ist sie für PV-FFA geeignet, sofern sie keine negativen Kriterien erfüllt und die einzelfallbezogenen Kriterien dem Vorhaben nicht entgegenstehen“.

Eine überschlägige Bewertung der Flächeneignung der 10. FNP-Änderung der Stadt Lebus für die Photovoltaik-Nutzung ist tabellarisch in Anlage 1 dargestellt. Im Ergebnis sind vier Positivkriterien für die PV-Eignung des Standortes erfüllt. Das Negativkriterium N16 „Vorranggebiet Windenergienutzung“ ist kein Ausschluss, da im Vorranggebiet die Möglichkeit der Nutzung der verbliebenen Flächen für weitere, nichtflächenkonkurrierende Nutzungen besteht. Dies „doppelte“ Bodennutzungsoption bereitet die Stadt mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes vor. Die Bebauungsplanänderung für die Windenergienutzung erfolgt im Parallelverfahren.

3 LANDSCHAFTSPLANERISCHE ASPEKTE

In Planungen sind die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen, deren Darstellung und Begründung nach Maßgabe der §§ 10 und 11 in Landschaftsprogrammen, Landschaftsrahmenplänen, Landschaftsplänen sowie Grünordnungsplänen erfolgen (§ 9 BNatSchG). Die Landschaftsplanung hat die Aufgabe, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum zu konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele auch für die Planungen und Verwaltungsverfahren aufzuzeigen, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können.



3.1 Landschaftsprogramm

Das Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro) von 2001 enthält Leitlinien, Entwicklungsziele, schutzgutbezogene Zielkonzepte und Ziele für die naturräumlichen Regionen Brandenburgs. Es wird mit einem sachlichen Teilplan "Biotopverbund Brandenburg" (Stand 2015) und mit einem sachlichen Teilplan „Landschaftsbild“ (Stand 2022) fortgeschrieben. Im Januar 2025 begann die Erarbeitung des sachlichen Teilplans „Biologische Vielfalt“ sowie die Aktualisierung und Fertigstellung des „Landesweiten Biotopverbunds“.

Nach der Karte 2 „Entwicklungsziele“ vom Landschaftsprogramm (LaPro, MLUR 2001), liegt der Änderungsbereich der 10. FNP-Änderung außerhalb von Flächen mit dem Handlungsschwerpunkt „Erhalt“. Für Erhalt und Entwicklung umweltverträglicher Nutzungen ist das Entwicklungsziel für die Landwirtschaft eine natur- und ressourcenschonende, vorwiegend ackerbauliche Bodennutzung. Als spezifisches Schutz- und Entwicklungsziel sind in dieser Region die Regeln grundwasserschonender Bewirtschaftung besonders zu beachten, da sie aufgrund ihrer überdurchschnittlichen Neubildungsrate dem prioritären Grundwasserschutz zugewiesen ist.

Der Windpark Podelzig-Lebus betrifft nach dem Entwurf zum Biotopverbund keine Kern- oder Verbindungsflächen von Arten, der Podelziger Bereich und kleinflächig auch der Lebuser Bereich liegen in einer Verbindungsfläche „Räume enger Kohärenz der FFH-Gebiete“. Entscheidend hierbei ist der funktionale Zusammenhang. Deshalb müssen Verbindungsflächen und Verbindungselemente nur in dem Umfang erhalten und entwickelt werden, in dem die Wechselbeziehungen dies erfordern (Leitlinien in Kapitel 3.7.1 Entwurf 2016).

Nach Karte 2 „Bewertung“ des Sachlichen Teilplans „Landschaftsbild“ (2022) hat das Landschaftsbild für den Bereich der Planänderung auf der Lebusplatte eine mittlere Bedeutung (Stufe 3 von 6). Im Wirkraum der Planung, der sich für WEA mit 250 m angenommener Anlagenhöhe auf einen Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe von 3,75 km erstreckt, liegen mit dem Odertal auch höherwertige Landschaftsbildräume (vgl. Ausführungen im Umweltbericht, Kapitel Landschaftsbild). Eine geringe/eingeschränkte Erlebniswirksamkeit weist das LaPro der ebenen Agrarlandschaft Richtung Sachsendorf zu.

3.2 Landschaftsrahmenplan

Für den gesamten Landkreis Märkisch-Oderland gab es bis dato noch keinen gültigen Landschaftsrahmenplan. In den 1990er Jahren wurden Entwürfe für einen Landschaftsrahmenplan erstellt, die jedoch nie veröffentlicht wurden (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 20.07.2023). Derzeit ist der Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Märkisch-Oderland in der Erarbeitung, Scopingtermine fanden 2023 statt zwecks Ermittlung der Informationen zu Inhalt, Umfang und Detaillierungsgrad des Landschaftsrahmenplans. Ein Entwurf wurde noch nicht veröffentlicht.

Der LRP wäre Grundlage der für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Gebiete der Gemeinden in Landschaftsplänen, für Teile eines Gemeindegebiets in Grünordnungsplänen dargestellt. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen. (§ 11 BNatSchG).



3.3 Landschaftsplan

Das Amt Lebus hatte 1998 einen Landschaftsplan aufgestellt, der in der Abwägung über den FNP berücksichtigt wurde.

Als Übernahme aus dem Landschaftsplan sind im Flächennutzungsplan Flächen gekennzeichnet, die zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie als Ersatz und Ausgleich für geplante Bauflächen fungieren sollen (Erläuterungsbericht zum FNP 2006). Im räumlichen Kontext zu den Bereichen der 10. Änderung des FNP sind das die nachrichtlich dargestellten, geschützten Alleen im Änderungsbereich sowie entlang der B112. Abweichend von der Darstellung im aktuellen FNP sind die Wege im Änderungsbereich, wie auch im Landschaftsplan 1998 (Biotopkarte 1998), nicht von Alleebäumen gesäumt, sondern von Hecken, Windschutzstreifen und Baumreihen. (vgl. Kap. 4.3 – Biotope).

Für die 10. Änderung erfolgt eine Betrachtung der aktuellen naturräumlichen Ausstattung und eine überschlägige Bewertung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Um Doppelungen zu vermeiden, wird auf den Umweltbericht verwiesen. Eine Zusammenfassung der wesentlichen Umweltauswirkungen der 10. FNP-Änderung gibt Kapitel 4.3. Aspekte der Landschaftsplanung werden bei dieser 10. Änderung vom FNP berücksichtigt (vgl. Kapitel 3 und 4.3).

Die Windenergienutzung im Änderungsbereich besteht seit Inbetriebnahme vom Windpark Podelzig-Lebus im Jahr 2002 und war zwischenzeitlich ein beachtliches Ziel der Raumordnung. Flächenmäßig überwiegt die agrarische Nutzung der Kulturlandschaft.

Wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft gemäß § 11 Absatz 2 BNatSchG sind im Planungsraum nicht eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten bzw. nun Gegenstand dieser Flächennutzungsplanänderung. Für den Änderungsbereich sind die Natur und Landschaft im Sinne § 1 Absatz 1 BNatSchG kaum wertgebend ausgeprägt, sodass Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege untergeordnet sind.

Die Eingriffsregelung für das Repowering des Windparks Lebus wird auf Ebene der Bebauungsplanänderung in der Abwägung berücksichtigt.

4 AUSWIRKUNGEN DER 10. ÄNDERUNG

Im Änderungsbereich war bisher durch die Darstellung einer Sonderbaufläche für Windkraft nur eine Bebauung mit WEA neben landwirtschaftlicher Nutzung der Fläche beabsichtigt. Zukünftig soll nachgelagert zum Repowering des Windparks eine zusätzliche Nutzung der Fläche zur Erzeugung regenerativer Energien möglich sein, z.B. für Photovoltaik.

Auf den Flächen, die im wirksamen FNP 2006 noch als S Windkraft ausgewiesen sind und durch die 10. Änderung als Flächen für Landwirtschaft dargestellt werden (südöstliches Plangebiet, vgl. Abb. 1) ist zukünftig nur noch die landwirtschaftliche Nutzung beabsichtigt.

4.1 Haushaltmäßige Auswirkungen

Für die Stadt Lebus hat die 10. FNP-Änderung keine finanziellen Auswirkungen, da die Planungskosten vom Vorhabenträger getragen werden.



4.2 Auswirkungen auf die wirtschaftliche Infrastruktur

Verkehr

Die Verkehrserschließung der Sonderbaufläche erfolgt ab Bundesstraße B112 über den das Plangebiet querenden fiskalischen Verkehrsweg (Flurstück 308 der Flur 3, Gemarkung Lebus). Er ist nicht öffentlich gewidmet und seine Benutzung mit der Stadt Lebus vertraglich zu regeln.

Mit einem vorhabenbedingten Verkehrsaufkommen ist im Wesentlichen temporär während der Bauzeit zu rechnen und in geringem Umfang für Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten. In der Betriebsphase der EE-Anlagen sind keine Einwirkungen auf das bestehende Verkehrsaufkommen zu erwarten.

Wasser, Abwasser, Abfälle

Die Sonderbaufläche bedarf keiner Versorgung mit Trinkwasser oder Beseitigung von Abwasser und von Abfällen.

Anfallendes Niederschlagswasser wird vor Ort zur Versickerung gebracht.

Energieversorgung

Zuständiges Energieversorgungsunternehmen/Netzbetreiber für die Versorgung mit elektrischer Energie und die Netzeinspeisung ist die E.DIS AG mit Sitz in Fürstenwalde.

Wie im FNP nachrichtlich dargestellt, verläuft eine unterirdische Ferngasleitung quer durch das Plangebiet. Diese hat Bestandsschutz und ist auf Projektebene zu berücksichtigen. Es handelt sich um eine Erdgasleitung der GASCADE Gastransport GmbH mit einem parallel verlaufenden Lichtwellenleiterkabel der SEFE Energy GmbH.

4.3 Umweltauswirkungen

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht gemäß § 2a Nr.2 BauGB beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht für die Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB zur 10. Planänderung ist ein gesondertes Dokument. In diesem erfolgt die Berücksichtigung der Eingriffsregelung und die Natura-2000-Verträglichkeitsvorprüfung als integrierte Bestandteile der Umweltprüfung (§ 1a i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 2 Abs. 4 BauGB). Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

In einem gesonderten Artenschutzfachbeitrag erfolgt die Prüfung der Artenschutzbelange für das Änderungsverfahren mit Blick auf artenschutzrechtliche Konflikte durch die mit der 10. Änderung vorbereiteten Planungen.

Nachfolgend werden zusammenfassend nur die wesentlichen Auswirkungen der 10. FNP-Änderung auf die Umwelt dargelegt. Für eine detaillierte Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf Schutzgüter infolge der Planänderung wird auf den Umweltbericht verwiesen.

4.3.1 Geschützte Gebiete nach Naturschutzrecht und Wasserrecht

Der Änderungsbereich betrifft keine Schutzgebiete nach Naturschutzrecht oder Wasserrecht.



4.3.2 Verträglichkeit für natura-2000-Gebiete

Das Schutzgebietsnetz Natura 2000 der Europäischen Union (EU) setzt sich aus den Vogelschutzgebieten (Special Protection Area - SPA) und den Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) zusammen. Für umgebende Natura-2000-Gebiete erfolgt im Umweltbericht eine überschlägige Vorprüfung, ob die Planung geeignet ist, deren Schutz- und Erhaltungsziele erheblich zu beeinträchtigen. Als prüfrelevant wurden die Natura-2000-Gebiete im 5-km-Radius um den Änderungsbereich erachtet. Eine Übersicht zu den Gebieten und ihrer Lagebeziehung zur Planung geben Abb. 3 und Tabelle 3.

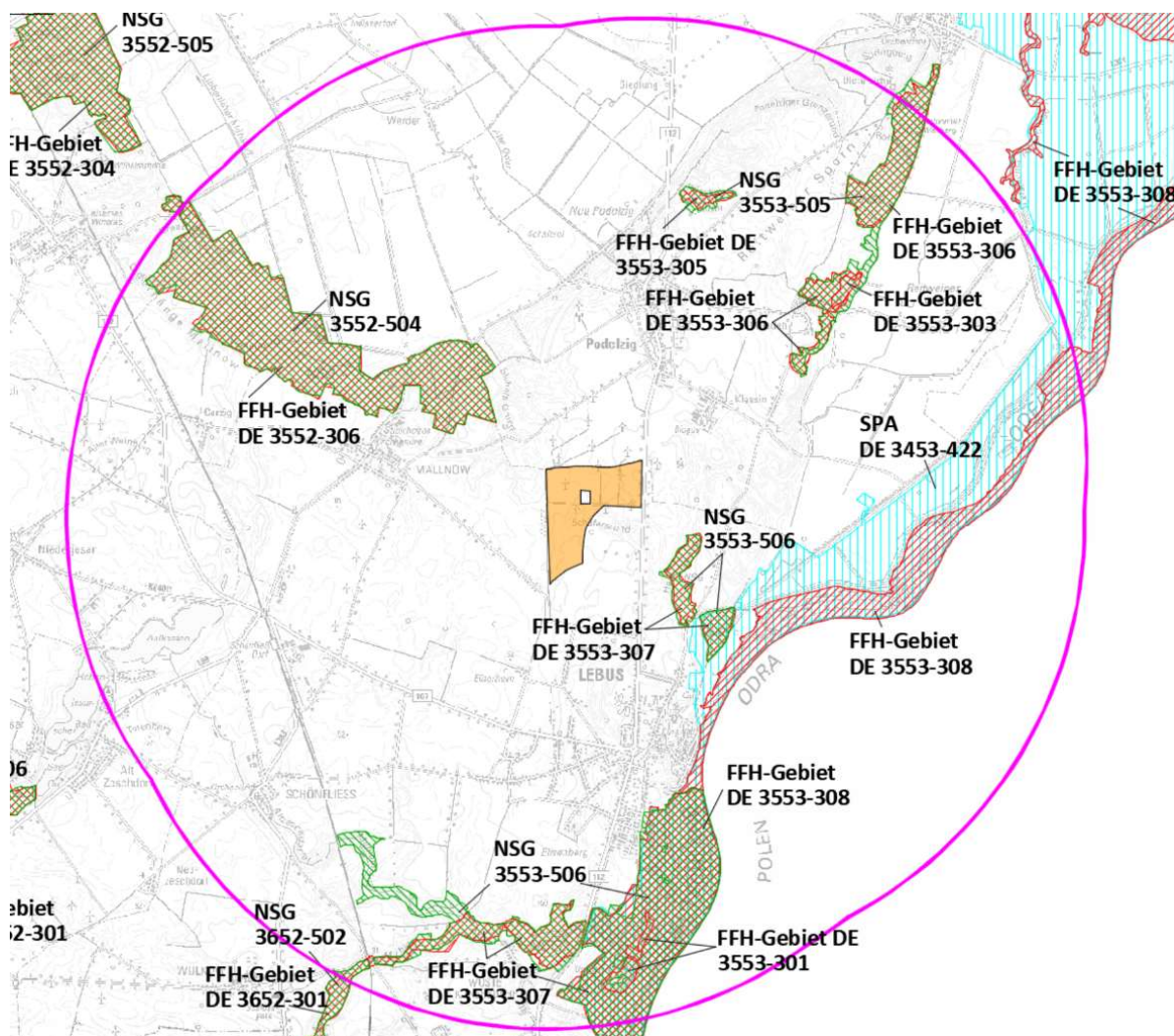


Abb. 3: Schutzgebiete im 5-km-Umkreis (rosa) um die S EE (orange) der 10. FNP-Änderung.
 Kartengrundlage: DTK50 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0),
 Nov. 2024, Datenquelle: Landesamt für Umwelt Brandenburg, dl-de/by-2-0.

Tabelle 3: Schutzgebiete im 5-km-Radius um die Sonderbaufläche der 10. FNP-Änderung.

Kategorie	EU-Gebietsnummer	Bezeichnung	Kürzeste Entfernung zur S EE [m]
SPA	DE 3453-422	Mittlere Oderniederung	1.411
SPA	PLB080004	Dolina Śródkowej Odry (Odertal)	3.565
SPA & FFH-Gebiet	PLC080001	Ujście Warty (Warthemündung)	5.212



Kategorie	EU-Gebietsnummer	Bezeichnung	Kürzeste Entfernung zur S EE [m]
FFH-Gebiet	DE 3552-306	Oderhänge Mallnow	774
FFH-Gebiet	DE 3553-307	Lebuser Odertal	594
FFH-Gebiet	DE 3553-306	Trockenrasen am Oderbruch	1.963
FFH-Gebiet	DE 3553-308	Oder-Neiße Ergänzung	1.710
FFH-Gebiet	DE 3553-305	Priesterschlucht	2.905
FFH-Gebiet	DE 3553-303	Zeisigberg	2.727

Im Ergebnis der Vorprüfung sind keine erheblichen Auswirkungen der Planung auf die außerhalb des Änderungsbereichs liegenden Natura-2000-Gebiete und deren Schutzzweck feststellbar.

4.3.3 Flächen und Objekte des Denkmalschutzes

Im Änderungsbereich liegen keine Baudenkmale und keine Bodendenkmalbereiche.

Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) hat eine Liste von „Denkmälern mit besonderem Raumbezug“³ erstellt, deren Umgebung (Wirkungsraum) maßgeblich denkmalwertbegründend ist und durch die Errichtung von WEA erheblich beeinträchtigt werden kann. Nach der Verwaltungsvorschrift VV EED⁴ soll die denkmalrechtliche Erlaubnis gem. § 9 (2) BbgDSchG für WEA regelmäßig erteilt werden und darf nur bei Verursachung besonders erheblicher, irreversibler Beeinträchtigungen versagt werden. Da die 10. FNP-Änderung mit dem S EE auch ein Repowering vorbereitet, wird im Umweltbericht anhand dieser Liste bzw. der Lage der Denkmale und ihrem jeweiligen Wirkungsraum eine mögliche Beeinträchtigung von Baudenkmalen geprüft mit dem Ergebnis, dass Windenergierelevante Baudenkmale einschließlich deren Wirkungsraum durch die Planung nicht betroffen sind aufgrund großer Entfernungen dazu.

Ebenso sind die nächstgelegenen Naturlandschaften (Naturpark „Märkische Schweiz“ und „Schlaubetal“) aufgrund ihrer Entfernung von jeweils rund 23 km zum Änderungsbereich nicht durch die Planung betroffen.

4.3.4 Immissionsschutz

Die gesetzliche Grundlage für den Immissionsschutz bildet das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in

³ <https://bldam-brandenburg.de/wp-content/uploads/2023/09/Karte-%E2%80%93-Denkmale-mit-besonderem-Raumbezug-scaled.jpg>

⁴ VV EED – Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien; in Kraft seit 21.07.23; https://bldam-brandenburg.de/wp-content/uploads/2023/08/Amtsblatt_32_23.pdf ab S. 762.



Rechtsverordnungen nach § 48a (1) BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.

Windenergieanlagen können sich auf das Schutzgut Mensch bzw. auf Wohn- und Arbeitsstätten durch Schall, Schattenwurf, optische Bedrängung etc. auswirken.

PV-FFA (nachrangig zulässig in der S EE) sind geeignet Blendwirkungen zu entfalten, wenn schutzwürdige Räume (Wohn- und Arbeitsstätten) und Verkehrswege betroffen sind. Allgemein ist davon auszugehen, dass nur (süd-)östlich und (süd-)westlich gelegene Immissionsorte von einer Blendwirkung betroffen wären und dass ab einer Entfernung von mehr als 100 m zu den Modulen die Einwirkungszeit durch Blendung gering ist und sich auf wenige Tage im Jahr beschränkt (Borgmann, 2007). Für die Bundesstraße B 112 ist eine Blendwirkung durch PV-Nutzung im Anlagengenehmigungsverfahren zu prüfen und ggf. sind Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. ein Blendschutzzaun festzulegen.

Die für den Windpark Lebus durch die 10. Änderung dargestellte S EE berücksichtigt Abstände von mehr als 900 m zu schutzwürdigen Siedlungsbereichen (Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen gemäß FNP). Zu einem südöstlich der Planung an der B112 gelegenen Einzelgehöft im Außenbereich wird der Abstand zur Sonderbaufläche mit der 10. Änderung von rund 340 auf rund 510 m vergrößert.

Aufgrund der insgesamt großen Abstände sind erhebliche Auswirkungen durch Schall, Schattenwurf (bei Windkraftnutzung) oder Blendung (bei PV-Nutzung) auf Wohn- und Arbeitsstätten nicht zu erwarten bzw. sind durch geeignete Maßnahmen (Betriebsmodi oder Abschaltung bei WEA, Blendschutz bei PV-FFA) vermeidbar.

Für WEA werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG die Auswirkungen auf Basis von Prognosen dargelegt und ggf. die Einhaltung von Immissionsrichtwerten (IRW) durch Maßnahmen konkretisiert.

Mit der 10. Änderung werden keine Nutzungen vorbereitet, die aus Sicht des Immissionsschutzes unter Beachtung einschlägiger Regelwerke zu einer Konfliktlage führen.

Weitergehende Ausführungen dazu enthält der Umweltbericht im Kapitel „Mensch und Gesundheit“.

4.3.5 Biotop- und Artenschutz

Die artenschutzrechtliche Bewertung der zur Bebauung vorgesehen Fläche basiert auf Biotop- und Faunakartierungen, wozu Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag ausführen und faunistische Gutachten beiliegen.

Im Änderungsbereich sind keine geschützten Biotope vorhanden.

Entsprechend der Ergebnisse der Relevanzprüfung für Artengruppen und der Kartierungen für Brutvogelvorkommen ist einzuschätzen, dass unter Berücksichtigung der in Kapitel 1.2.1 benannten Regelungen für Minderungsmaßnahmen und gegebenenfalls vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen für Bodenbrüter bei Errichtung von PV-FFA (Details siehe Umweltbericht, Kap. 2.2), keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände mit Umsetzung von Vorhaben im Änderungsbereich eintreten.



5 VERMEIDUNG UND AUSGLEICH

Soweit ein Eingriff durch Bauleitplanung nach § 14 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten ist, sind für das Vorgehen der Kommune gemäß § 18 BNatSchG die Vorschriften des BauGB einschlägig.

§ 1a (3) BauGB schreibt vor: Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 (6) Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 (7) zu berücksichtigen.

Der Naturhaushalt umfasst Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen.

Für die 10. Änderung vom FNP erfolgte im Umweltbericht die Bestandsaufnahme und Bewertung der vorhandenen Natur und Landschaft in dem betroffenen Gebiet (vgl. Kapitel 2 im Umweltbericht) und hier wurden bereits Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung erheblicher Eingriffe beschrieben (vgl. Kapitel 1.3.1). Die grundsätzliche Ausgleichbarkeit bzw. Ersatz der Eingriffsfolgen ist gegeben, die Konkretisierung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

6 GESETZE UND QUELLEN

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BAnzAT 30.04.2020 B4; zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4) (AVV LFH)

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist (BauGB)

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist (BauNVO)

Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz vom 6. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 05], S.40), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 24], S., ber. [Nr. 40]) (BbgAbfBodG)

Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.9) (BbgDSchG)

Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist (BBodSchG)

BbgWEAAbG (2023) - Gesetz zur Regelung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden im Land Brandenburg (Brandenburgische Windenergieanlagenabstandsgesetz) vom 20.05.2022 (GVBl.I/22, [Nr. 9]) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 3]); <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgweaabg>.



Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist (FStrG)

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist (BImSchG)

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist (BNatSchG)

Borgmann, R. (2007): Blendwirkungen durch Photovoltaikanlagen. Im Auftrag des Bayerischen Landesamt für Umwelt, 2007. Borgmann, R. (2007): Blendwirkungen durch Photovoltaikanlagen. Im Auftrag des Bayerischen Landesamt für Umwelt, 2007.

Borgmann, R. & Kurz, T. (2014): Leitfaden "Lichteinwirkung auf die Nachbarschaft". Erarbeitet vom Arbeitskreis Nichtionisierende Strahlung des Fachverbandes für Strahlenschutz e. V. für die Bundesrepublik Deutschland und die Schweiz. Redaktion: Prof. a. D. Dr. Hans-Dieter Reidenbach. Stand: 10. Juni 2014.

Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert worden ist (EEG)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist (UVPG)

Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 12. August 2025

Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR), veröffentlicht durch Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR), 29.04.2019, GVB 30. Jg. Nr. 35, 13.05.2019

MLUK (2022): Landschaftsprogramm Brandenburg Sachlicher Teilplan "Landschaftsbild" Karte 2: Bewertung. Quelle: <https://mleuv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/LaPro-TP-Landschaftsbild-K2-Bewertung.pdf> (letzter Abruf 20.11.25)

MLUK (2023): AGW-Erlass (Handlungsanleitung zur Anwendung des §§ 45b bis 45d BNatSchG), Stand: Mai 2023; <https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Anlage-1-AGW-Erlass.pdf>.

Datenportale:

- Geodaten (windenergierelevante Denkmale und deren Wirkungsraum): <https://bldam-brandenburg.de/service/bauherren/windenergieanlagen/> (letzter Abruf 04.11.24)
- Naturschutzfachdaten Brandenburg: <https://wo-hosting.vertigis.com/ARC-WebOffice/syn-server?project=OSIRIS&language=de> (letzter Abruf 24.02.2022)



-
- Geoportal des Landesbetriebs Forst Brandenburg: <https://www.brandenburg-forst.de/geoportal/> (letzter Abruf 08.01.25)
 - GeoPortal LBGR Brandenburg: <https://geo.brandenburg.de/> (letzter Abruf 15.01.2025)
 - APW- Auskunftsplattform Wasser Brandenburg: <https://apw.brandenburg.de/> (letzter Abruf 08.01.25)
 - Energieportal Brandenburg: <https://energieportal-brandenburg.de/cms/inhalte/ausbau-stand/karten/windkraftanlagen#> (letzter Abruf 08.01.25)
 - Brandenburgviewer: <https://bb-viewer.geobasis-bb.de/> (letzter Abruf 04.03.25)


Anlage 1: Bewertung der 10. Änderung des FNP Lebus anhand des Kriteriengerüsts Photovoltaik-Freiflächenanlagen⁵ aus dem Sachlichen Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree (2025)

1. Positivkriterien für die Flächenauswahl für die PV-FFA	Zutreffend ja (+) / nein (-)
[PK 01] Konversionsflächen und Deponien	-
[PK 02] Flächen mit einem durch technische Einrichtungen stark geprägten Landschaftsbild	+
[PK 03] Randstreifen von Schienenwegen	-
[PK 04] Randstreifen von Bundesautobahnen	-
[PK 05] Verkehrsnebenflächen von regionalen Flugplätzen	-
[PK 06] Flächen im Anschluss an gewerblich-industrielle Nutzung	-
[PK 07] Gewerbe- und Industriegebiete	-
[PK 08] Geringfügig klimarobuste Böden und Böden geringerer Ackerzahlen	+
[PK 09] Realisierte Windparks	+
[PK 10] Netzintegrationsfähigkeit	+
2. Einzelfallbezogene Kriterien für die Flächenauswahl für die PV-FFA	
[EK 01] Relativ klimarobuste Böden und Böden mittlerer Ackerzahlen	- (siehe P 08)
[EK 02] Künstliche Seen	-
[EK 03] Rohstoffflächen	-
[EK 04] Europäische Vogelschutzgebiete	-
[EK 05] Großräumige Landschaftsschutzgebiete	-
[EK 06] Boden, Bau-, Garten- und Technikdenkmäler	-
[EK 07] Wiedervernässte Moorböden	-
[EK 08] Maximale Flächengröße der PV-FFA Gebiete (200 ha)	+
[EK 09] Minimalgröße von PV-FFA (15 ha)	+
[EK 10] Schutzzone III, III A und B der Trinkwasserschutzgebiete	-
3. Negativkriterien für die Flächenauswahl für die PV-FFA	
[NK 01] Siedlungsgebiete sowie Flächen rechtskräftiger Bebauungspläne mit Ausweisungen von Wohn-, Mischgebiete	-
[NK 02] Abstandszone zu Siedlungsgebieten und sonstigen geschützten Nutzungen	-
[NK 03] 100-jährliches Hochwasser HQ100 sowie festgesetzte Überschwemmungsgebiete	-
[NK 04] Freiraumverbund LEP HR	-
[NK 05] Naturschutzgebiete	-
[NK 06] Fauna-Flora-Habitat-Gebiete	-
[NK 07] Gesetzlich geschützte Biotope	-
[NK 08] Naturnahe Moorböden	-
[NK 09] Schutzzone I und II der Trinkwasserschutzgebiete	-
[NK 10] Natürliche oberirdische Gewässer	-
[NK 11] Waldgebiete	-
[NK 12] Flächennaturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile	-
[NK 13] Betriebsflächen von regionalen Flugplätzen	-
[NK 14] Militärische Bereiche, deren Betreten verboten ist	-
[NK 15] Böden mit einem hohen Erfüllungsgrad ihrer Bodenfunktion - besonders klimarobuste Böden und Böden höherer Ackerzahlen	-
[NK 16] Vorranggebiete Windenergienutzung	+
[NK 17] Gebiete mit hochwertigem Landschaftsbild gemäß LaPro	-
[NK 18] Gebiete in Naturparks und Biosphärenreservat	-

⁵ Bestätigt durch die 9. Sitzung/ 7. Amtszeit der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree am 29. Januar 2024 (Beschluss-Nr. 24/01/47); https://www.rpg-oderland-spree.de/sites/default/files/downloads/Kriterienger%C3%BCst_PV_Freifl%C3%A4chenanlagen.pdf